

Fahrtenbuch

Anordnung der Führung eines Fahrtenbuches

in der anwaltlichen Praxis stellt sich häufig die Frage, inwieweit die Verwaltungsgebühren nach einem OWi- Verstoß oder nach einem Strafrechtlich relevanten Verstoß im Straßenverkehr bei der der Fahrer des Kfz nicht ermittelt werden kann, dem Halter des Fahrzeuges die Führung eines Fahrtenbuches auferlegen kann.

Geregelt ist diese Materie in § 31a StVZO.

§ 31a StVZO Fahrtenbuch

(1) Die Verwaltungsbehörde kann gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Die Verwaltungsbehörde kann ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge bestimmen.

(2) Der Fahrzeughalter oder sein Beauftragter hat in dem Fahrtenbuch für ein bestimmtes Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt

1. vor deren Beginn
 - a. Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers,
 - b. amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
 - c. Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt und
2. nach deren Beendigung unverzüglich Datum und Uhrzeit mit Unterschrift einzutragen.

(3) Der Fahrzeughalter hat

- a. der das Fahrtenbuch anordnenden oder der von ihr bestimmten Stelle oder
- b. sonst zuständigen Personen

das Fahrtenbuch auf Verlangen jederzeit an dem von der anordnenden Stelle festgelegten Ort zur Prüfung auszuhändigen und es sechs Monate nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muss, aufzubewahren.

Nach dem in der Information interpretationsbedürftigen Gesetzeswortlaut kann die Verwaltungsbehörde bereits bei Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers nach einer „Zuwiderhandlung“ gegen Verkehrsvorschriften die Führung eines Fahrtenbuches anordnen.

Die Rechtsprechung hat hier aber Grenzen gesetzt.

Demgemäß sind weitere Voraussetzungen notwendig, damit die Behörde eine derart belastende Maßnahme vornehmen kann.

Die Fahrtenbuchauflage setzt folglich u.a. voraus, dass ein **erheblicher Verstoß** gegen das Straßenverkehrsrecht erfolgt ist, z.B. ein Rotlicht Verstoß mit Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer und des Weiteren die **Unmöglichkeit** der Klärung des Verantwortlichen trotz der rechtzeitigen und hinreichenden Ermittlung bzw. des rechtzeitigen und hinreichenden Ermittlungsversuches der Verwaltungsbehörde.

Zunächst ist zur Frage, inwieweit ein konkreter Verkehrsverstoß überhaupt geeignet ist eine Fahrtenbuchauflage nach sich zu ziehen, auf folgendes hinzuweisen.

Verstöße gegen Parkverbotsvorschriften können im Regelfalle grundsätzlich nicht zu einer Fahrtenbuchauflage führen.

Lediglich dann, wenn es sich um **zahlreiche** Verstöße gegen Parkverbotsvorschriften handelt, kann eine solche Auflage überhaupt erst festgesetzt werden.

Anders ist es bei sogenannten **schwereren** Verkehrsverstößen.

Demgemäß hat die Rechtsprechung entschieden, dass im Regelfall eine mit drei Punkten zu bewertende Ordnungswidrigkeit als **schwerere** Ordnungswidrigkeiten zu werten ist und grundsätzlich eine solche Fahrtenbuchauflage bei der Unmöglichkeit der Ermittlung des Fahrzeugführers gerechtfertigt ist.

Es gibt diesbezüglich unterschiedliche Gerichtsentscheidungen; die Tendenz ist einheitlich; um so schwerer der Verkehrsverstoß ist, umso eher und schneller ist eine Fahrtenbuchauflage zulässig und rechtlich für die Verwaltungsbehörde machbar.

Unmöglichkeit der Feststellung

Bei der Frage der **Unmöglichkeit** der Feststellung des Fahrzeugführers, die ebenfalls Voraussetzung für die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage ist, ist darauf hinzuweisen, dass auch die Behörde eine entsprechende Verpflichtung hat.

Die Behörde ist verpflichtet alle zumutbaren Mittel zur Feststellung des Fahrzeugführers vorzunehmen.

Sind demgemäß nicht alle zumutbaren Maßnahmen und Mittel zur Erforschung des Führers angewandt worden, so kann sich die Behörde nicht auf Unmöglichkeit berufen und deswegen auch kein Fahrtenbuch zur Führung anordnen.

Eine solche Unmöglichkeit setzt voraus, dass der Fahrzeugführer spätestens binnen zweier Wochen nach dem Verkehrsverstoß von der mit seinem Kraftfahrzeug begangenen Zuwiderhandlung in Kenntnis gesetzt wurde.

Die Rechtsprechung erkennt an, dass ein Fahrzeughalter nicht sozusagen intellektuell über einen längeren Zeitraum in seinem Erinnerungsvermögen aufbewahren kann, wer das Fahrzeug, wann geführt hat.

Demgemäß gilt die vorstehende zwei Wochen Frist.

Falls die Behörde also erst zwei Wochen nach dem erfolgten Verkehrsverstoß eine entsprechende Inkenntnissetzung des Fahrzeughalters vornimmt, und dieser sich dann nicht entsprechend erinnern kann bzw. nicht entsprechend mitwirken kann bei der Ermittlung des Führers, liegt eine Unmöglichkeit nicht vor.

Die Behörde hat nicht hinreichend reagiert und agiert kann und kann eine Fahrtenbuchführung nicht auferlegen.

Weiter kann eine Fahrtenbuchauflage dann nicht angeordnet werden, wenn der Fahrzeughalter nach der Feststellung eines Verkehrsverstoßes alles ihm Mögliche zur Ermittlung des Fahrzeugführers vorgenommen hat. Die Ermittlung aber deswegen nicht zum Erfolg führt, weil ein Beschuldigter, dem das Fahrzeug von dem Fahrzeugführer übergeben würde und dessen Angehörige von einem denen zustehenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Es ist weiter festzustellen, dass es sich bei dieser Vorschrift der Anordnungsmöglichkeit einer Fahrtenauflage um eine Ermessensvorschrift handelt.

Diese setzt u.a. voraus, dass die Behörde ordnungsgemäß, zügig arbeitet und sie verhindert, dass dem Kraftfahrzeughalter eine unbeschränkte Haftung für eine etwaige Nichtmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers auferlegt wird.

Dauer der Fahrtenbuchauflage

Bezüglich der Fahrtenbuchauflage ist darauf hinzuweisen, dass selbst bei der Anordnung der Fahrtenbuchauflage wiederum zu klären ist, inwieweit diese in zeitlicher Hinsicht erforderlich ist.

Der Regelfall sieht eine entsprechende Befristung vor; auch hier gilt wiederum je nach Intensität des Verkehrsverstößes und der Ursachen der Unmöglichkeit der Ermittlungen des Fahrzeugführers ist die entsprechende Dauer der Fahrtenbuchauflage zu bestimmen.

Auch hierzu gibt es wieder zahlreiche Rechtsprechungen.

Demgemäß haben die Gerichte beispielsweise entschieden, dass bei einer Verkehrsordnungswidrigkeit, die zu drei Punkten im Verkehrszentralregister führt wird und bei der Ermittlung des Fahrzeugführers und mit Rücksicht auf die konkrete Gefährlichkeit des Owi- Verstoßes im Einzelfalle eine Anordnung der Fahrtenbuchauflage, die sich auf 12 Monate erstreckt, zulässig war.

Verwaltungsverfahren

Bei der Anordnung einer Fahrtenbuchauflage handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren. Zuständig ist damit die Verwaltungsbehörde und nicht das Strafgericht, nicht das für Ordnungswidrigkeiten zuständige Amtsgericht.

Verfahrenstechnisch handelt es sich um einen sogenannten Verwaltungsakt, der von der zuständigen Verkehrsbehörde erlassen wird.

Gegen diesen belastenden Verwaltungsakt der Anordnung einer Fahrtenbuchauflage kann der Rechtsweg über die Verwaltungsgerichte gewählt werden.

Resümee

Letztlich ist die Frage der Anordnung eines Fahrtenbuches von vielen tatbestandlichen Voraussetzungen abhängig; es handelt sich um eine „kann“- Vorschrift also um eine Ermessensvorschrift.

Die Behörde darf nur bei dem Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale der eingangs genannten Norm des § 31a StVZO überhaupt eine Entscheidung über die Anordnung eines Fahrtenbuches treffen.

Diese Entscheidung wiederum muss ermessensfehlerfrei erfolgen.

Es muss also falls überhaupt erst eine Fahrtenbuchauflage im konkreten Fall zulässig ist, alsdann geklärt werden, ob sie verhältnismäßig ist und nicht überzogen und es muss geklärt werden, inwieweit eine Befristung angezeigt ist und es muss geklärt werden, inwieweit die sich auf potenziell mehrere Fahrzeuge überhaupt beziehen kann.

Kontaktieren Sie uns; wir helfen Ihnen gerne, auch im Rahmen unserer günstigen Erstberatungspreisen.

Frau Hedman ist die zuständige Rechtsanwältin; sie ist erfahren in sämtlichen Bereichen des Straßenverkehrsrechts mit seinem Bezug zum allgemeinen Zivilrecht (Schadensersatz, Schmerzensgeld) zum Strafrecht, zum Recht der Ordnungswidrigkeiten und zum hier einschlägigen Recht des Verwaltungsverfahrens.

Ihre Rechtsanwältin Hedman & Kollegen.